

**1. Änderung zur
Satzung des Wasserverbandes Lausitz
- Verbandssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 3, 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) i. V. m. §§ 12 und 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 77), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 20.11.2025 beschlossen, die Verbandssatzung des Wasserverbandes Lausitz vom 19.06.2025 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Der § 13 Absatz 5 h wird wie folgt geändert:

**§ 13
Verbandsvorsteher**

- (5) Der Verbandsvorsteher bedarf zur Durchführung der nachstehenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstandes:
- h) Abschluss, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren vorsehen oder Verpflichtungen des Verbandes von jährlich mehr als 100.000,00 € begründen,

Artikel 2:

Der § 24 Abs.3 wird wie folgt neu gefasst, Absatz 5 neu eingefügt:

**§ 24
Bekanntmachungen**

- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des WAL, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.wasserverband-lausitz.de. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Startseite unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Gültigkeit sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls nach Satz 1 und 2.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin entsprechend Abs. 3 öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 3

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Senftenberg, den 20.11.2025


Christoph Maschek
Verbandsvorsteher

-Siegel-

